

Regierungsrat

Luzern, 13. Januar 2022 (Versanddatum)

BESCHLUSS

Protokoll-Nr.: 37
Sitzung vom: 11. Januar 2022

Natur- und Landschaftsschutz; öffentliche Auflage zur Aufhebung der Verordnung zum Schutze des Eigentals (SRL Nr. 714)

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement berichtet:

1967 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern die Verordnung zum Schutze des Eigentals erlassen (SRL Nr. 714; im Folgenden als «Schutzverordnung» bezeichnet). Die Schutzverordnung stellt das Eigental zur Sicherung der Landschaft, des Ortsbildes und der Aussichtspunkte vor Verunstaltung sowie zur Erhaltung von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen unter Schutz (§ 1 Abs. 1). Die Schutzverordnung erstreckt sich hauptsächlich auf die Gemeinde Schwarzenberg. Im Gebiet Chrägütsch, Längegg, Schild, Stösswald wird auch ein kleineres Gebiet der Stadt Kriens erfasst.

Die Schutzverordnung ist in der Zwischenzeit überholt. Die wesentlichen Schutzbestimmungen sind im Bau- und Zonenreglement und im Zonenplan der Gemeinde Schwarzenberg und der Stadt Kriens sowie in anderen Gesetzen und Verordnungen verankert. Dies betrifft namentlich differenzierte Bestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz und die raumplanerische Festlegung von Bau- und Nichtbaugebiet.

Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. Dezember 2021 wird die Gemeinde Schwarzenberg am 17. Januar 2022 die Revision der kommunalen Nutzungsplanung öffentlich auflegen. Es bietet sich an, dies zum Anlass zu nehmen, die Aufhebung der Schutzverordnung nun anzugehen, um Synergien zu nutzen und die beiden Verfahren effizient durchzuführen. Über die Genehmigung der Revision der Nutzungsplanung und die Aufhebung der Schutzverordnung wird aber in gesonderten Entscheiden zu befinden sein.

Die beabsichtigte Aufhebung wird von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit öffentlich aufgelegt sowie den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und Bewirtschaftenden zugestellt (§ 44 Abs. 1 und 2 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes [NLG] und § 1 Abs. 1b der Natur- und Landschaftsschutzverordnung [NLV]). Es wird angestrebt, die öffentliche Auflage gleichzeitig wie die öffentlichen Auflage der Revision der Nutzungsplanung Schwarzenberg in den Kanzleien der Gemeinde Schwarzenberg und der Stadt Kriens sowie bei der Dienststelle lawa durchzuführen. Die Aufhebung ist sodann dem Bundesamt für Umwelt, dem Gemeinderat Schwarzenberg, dem Stadtrat Kriens sowie den interessierten Dienststellen des Kantons direkt zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald wird ermächtigt, die Aufhebung der Verordnung zum Schutze des Eigentals (SRL Nr. 714) öffentlich aufzulegen.
2. Die öffentliche Auflage ist im Kantonsblatt anzuzeigen.
3. Die Aufhebung ist überdies dem Bundesamt für Umwelt, dem Gemeinderat Schwarzenberg, der Stadtrat Kriens sowie den interessierten kantonalen Dienststellen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Zustellung an:

- Gemeinderat Schwarzenberg, Dorfstrasse 12, 6103 Schwarzenberg (A+)
- Stadtrat Kriens, Stadtplatz 1, 6010 Kriens (A+)
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Natur, Jagd und Fischerei
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

